

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der
Landeshauptstadt Schwerin
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Für hoheitliche Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes gebührenfrei sind.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung sowie die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Berechtigung der Landeshauptstadt Schwerin, im übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für die Leistungen der öffentlichen Feuerwehren Kostenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Einsatz der öffentlichen Feuerwehren im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist
 1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
 2. der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
 3. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
 4. der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, ist Gebührensschuldner
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 69 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht

hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) **Gebührensschuldner** ist weiterhin

1. bei Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter;
2. bei Leistungen nach Nummer 3 bis 6 des Gebührentarifs (Anlage 1) der Auftraggeber;
3. bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungsveranstaltungen der Teilnehmer sowie der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt ist;
4. derjenige, der die Gebührensschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz (Nummer 1 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer sowie nach der Anzahl der eingesetzten Beamten und deren Besoldungsgruppenzugehörigkeit.

(2) Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen und Booten (Nummer 2 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer.

(3) Die Gebühren für die Wartung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material (Nummer 3 bis 5 des Gebührentarifs), die Gebühren für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen (Nummer 7 des Gebührentarifs) sowie die Gebühr für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage (Nummer 8 des Gebührentarifs) bemessen sich nach dem Personal- und Sachmittelaufwand.

(4) Die Gebühren für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes (Nummer 6 des Gebührentarifs) bemessen sich für den Feuerwehrsicherheitsdienst und für Brandsicherheitswachen nach der Einsatzdauer und der Anzahl der eingesetzten Beamten, im übrigen nach dem Personal- und Sachmittelaufwand.

(5) Die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (Nummer 9 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Verbrauchsmenge.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Der Gebührensatz für eine halbe Stunde beträgt die Hälfte der im Gebührentarif bestimmten Stundensätze.

(3) Soweit sich die Gebühr nach der Einsatzdauer bemisst, gilt als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Standorts bis zur Rückkehr zum Standort.

§ 5**Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrags, bei Durchführung von Ausbildungslehrgängen mit der Anmeldung und im Übrigen mit Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostensatzsatzung vom 02.11.1993 außer Kraft.

Stadtanzeiger Nr. 16/2002 vom 02.08.2002

Änderungen der Satzung

| Satzung | Datum | öffentl. bekannt gemacht | in Kraft seit |
|--|--------------|--|----------------------|
| Nachtrag zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin | / | Stadtanzeiger Nr. 23/2005 vom 02.12.2005 | 23.11.1998 |

Anlage 1**Gebührentarif****Alle Angaben in Euro****1. Einsatz von Personal**

je Person und Stunde im Brand- und Katastrophenfall und bei Hilfeleistungen sowie sonstigen Leistungen (mit Ausnahme der unter Nr. 3 bis 8 des Gebührentarifs bestimmten Leistungen)

| | |
|--|-------|
| 1.1 Beamte des höheren Dienstes | 49,50 |
| 1.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren | 42,00 |
| 1.3 Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren | 27,00 |

2. Einsatz von Fahrzeugen/Anhängern und Booten

je Stunde mit Bestückung

| | |
|---|--------|
| 2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge | |
| 2.1.1 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) | 148,50 |
| 2.1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 117,00 |
| 2.1.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 100,00 |
| 2.1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 | 128,00 |
| 2.1.5 Tanklöschfahrzeug TLF 16 | 36,50 |
| 2.1.6 Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 | 93,50 |
| 2.1.7 Kleinlöschfahrzeug | 18,00 |
| 2.1.8 Drehleiter 23-12 CC | 199,50 |
| 2.1.9 Drehleiter 23-12 CCGL | 219,00 |
| 2.1.10 Rüstwagen | 117,00 |
| 2.1.11 Gerätewagen Meß | 72,00 |
| 2.1.12 Gerätewagen Wasser | 54,50 |
| 2.1.13 Gerätewagen Tierbergung | 52,00 |
| 2.1.14 Einsatzleitwagen ELW 1 | 29,00 |
| 2.1.15 Einsatzleitwagen ELW 2 | 48,00 |
| 2.1.16 Kleineinsatzfahrzeug | 58,50 |
| 2.2 Sonstige Kraftfahrzeuge | |
| 2.2.1 Mannschaftstransportwagen | 15,50 |
| 2.2.2 Lkw | 64,00 |
| 2.2.3 Bus | 66,50 |
| 2.2.4 Multicar | 14,00 |
| 2.2.5 Kleintransporter | 46,00 |
| 2.3 Anhänger | |

Feuerwehrgebührensatzung **C 37.1**

| | |
|---|--------|
| 2.3.1 Anhänger/Boot | 17,50 |
| 2.3.2 Anhänger/Kadaver | 18,50 |
| 2.3.3 Anhänger/SGA 16 | 10,50 |
| 2.3.4 Anhänger/PG 210 | 5,00 |
| 2.3.5 Anhänger CO2 | 5,00 |
| 2.4 Wechselladerfahrzeug ohne Aufbauten | 83,50 |
| 2.5 Wechselladefahrzeug mit Aufbauten | |
| 2.5.1 mit Abrollbehälter Schlauch | 117,50 |
| 2.5.2 mit Abrollbehälter Gefahrgut | 166,00 |
| 2.5.3 mit Abrollbehälter Sondertechnik | 165,50 |
| 2.5.4 mit Abrollbehälter SEG | 391,50 |

| | |
|--------------------|-------|
| 2.6 Boote | |
| Wasserrettungsboot | 40,00 |

3. Wartung, Pflege und Reparatur von Feuerlöschschläuchen

| | |
|---|-------|
| 3.1 Waschen, Prüfen, Trocknen | |
| 3.1.1 Druckschlauch B, C, D | 11,00 |
| 3.1.2 Saugschlauch A, B | 11,00 |
| 3.1.3 Ölbeständige Schläuche | 14,00 |
| 3.2 Vulkanisieren von Schläuchen je Fleck | 15,50 |
| 3.3 Einbinden einer Kupplung allgemein | 11,50 |
| 3.4 Einsetzen einer Gummidichtung bei Druckschläuchen | 10,50 |

4. Prüfung von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten einschl. Reinigung und Desinfektion

| | |
|---|-------|
| 4.1 Atemschutzmasken | 9,50 |
| 4.2 Pressluftgeräte | 37,00 |
| 4.3 sonstige Beatmungs- und Wiederbelebungsgeräte | 37,00 |

5. Füllen von Sauerstoff- und Druckluftflaschen

| | |
|---|-------|
| 5.1 Füllen von Sauerstoffflaschen (med. Sauerstoff) | |
| 5.1.1 bis 1 Liter | 10,50 |
| 5.1.2 über 1 Liter zusätzl. je Liter | 1,50 |
| 5.2 Füllen von Druckluftflaschen | |
| 5.2.1 Pressluftflaschen bis 15 l Inhalt | 5,50 |
| 5.2.2 Pressluftflaschen bis 50 l Inhalt | 14,50 |

6. Vorbeugender Brandschutz

Feuerwehrgebührensatzung

C 37.1

| | |
|---|--------|
| 6.1 Feuerwehrsicherheitsdienst je Einsatzkraft | |
| - mittlerer Dienst | 27,00 |
| - gehobener Dienst | 42,00 |
| 6.2 Brandsicherheitswachen zu den ständigen und nicht ständigen Theatern je Einsatzkraft pro Vorstellung | 82,00 |
| 6.3 Brandsicherheitswachen bei besonderen Anlässen (Zirkus, Messen Märkte, Feuerwerk usw.) je Einsatzkraft pro Std. | 27,00 |
| 6.4 Abnahmen . Theatergeneralproben . Sonderveranstaltungen je Abnahme | 54,00 |
| 6.5 Brandschutztechnische Stellungnahme außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens | 49,00 |
| 6.6 Einrichtungskosten für Feuerwehrschießkasten | 470,00 |
| 6.7 Gebühr je Brandschau | 348,70 |

7. Lehrgänge

| | |
|--|--------|
| Teilnahme an Lehrgängen der Berufsfeuerwehr je Teilnehmer | |
| 7.1 Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger nach G 26 | 94,00 |
| 7.2 Weiterbildung gefährliche Stoffe und Güter | 55,00 |
| 7.3 Strahlenschutz, Teil 1 | 97,00 |
| 7.4 Ausbildung Tragen von Chemikalienanzügen (ohne Schutzkleidung des Veranstalters) | 109,00 |
| 7.5 Ausbildung Drehleiter-Maschinist | 293,00 |
| 7.6 Ausbildung Maschinist für Löschfahrzeuge | 293,00 |
| 7.7. Ausbildung zum Sprechfunker/in im Feuerwehrdienst | 126,50 |
| 7.8 Unterweisung für den Brandfall | 47,00 |

8. Benutzung der Atemschutzübungsanlage je Streckengang pro Person 8,50

9. Ölbindemittel, Säurebindemittel (Euro/kg)
Verbrauch von Ölbindemittel, Säurebindemittel 0,90